

## 2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 35

### § 45

#### Aussagepflicht

Der Zeuge ist zur Erstattung seiner Aussage vor jedem Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan verpflichtet, soweit ihm nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

### § 46

#### Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Ehegatte des Beschuldigten,
2. die Geschwister des Beschuldigten,
3. Personen, die mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht.

(2) Diese Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

### § 47

#### Recht zur Aussageverweigerung

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist.